

An unsere Klienten

Sachbearb. MMag. Stephan Rößlhuber  
Dok.Nr.: 191.856  
Salzburg, den 17. März 2020

**Betreff: gesetzliche Maßnahmen iZm der Corona Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Klienten!

Die aktuellen Maßnahmen und Ereignisse, um die Ausbreitung des Corona Virus zu bremsen, dienen dem Schutz von uns allen. Die wirtschaftlichen Folgen werden zu einem deutlichen Abschwung führen, der uns ebenfalls alle betreffen wird.

Diese Folgen vor Augen hat die Regierung am Ende letzter Woche veranlasst, ein erstes Gesamtmaßnahmenpaket zur Stützung unserer Gesellschaft und der Wirtschaft zusammenzustellen. Dieses wurde in bislang beispielloser Geschwindigkeit ins Parlament gebracht und mitgetragen durch alle Parteien rasch verabschiedet.

Wir haben in der Kanzlei über das Wochenende auf einen dezentralen Betrieb umgestellt und sind für Sie jederzeit erreichbar.

Es treten bereits viele Fragen zu Handlungsmöglichkeiten auf, bei denen wir Sie sofort mit den uns derzeit zur Verfügung stehenden Informationen in Ihren Entscheidungen unterstützen. Diese Fragen haben absolute Priorität. Das am Laufen halten unser aller Beiträge zu unserer täglichen Leistung ist essentiell.

Bei Fragen oder Unsicherheiten melden Sie sich bitte bei uns! Eine Kurzinformation schließen wir hier an.

Reichenhallerstraße 7 • A-5020 Salzburg • Tel: +43 (662) 84 22 90 • Fax: +43 (662) 84 99 37 • office@roesslhuber.at • www.roesslhuber.at

Geschäftsführung: WP StB MMag. Stephan Rößlhuber WP StB Mag. Hildegard Kasinger	Handelsgericht Salzburg Firmenbuch Nr.: 70247f UID-Nr.: ATU54418606	Bankverbindung: Bankhaus Carl Spängler & Co AG BIC: SPAEAT2S IBAN: AT55 1953 0001 0017 6986 Raiffeisenverband Salzburg BIC: RVSAAT2S IBAN: AT12 3500 0000 0215 6503	Salzburger Landeshypothekenbank AG BIC: SLHYAT2S IBAN: AT93 5500 0002 0409 5084
Komplementär: Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft Salzburg Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. Firmenbuch Nr.: 71454f			

PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG. ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerkes und in Österreich Mitglied eines Netzwerkes von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Rößlhuber & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitglieder.

## Kurzüberblick über die wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen für durch den Corona Virus betroffene Betriebe

- Herabsetzungsanträge sowie Stundungen und Ratenzahlungsanträge von den betroffenen Betrieben können beim Finanzamt beantragt werden.
- Erleichterungen bei der Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen
- Die Regierung hat Sofortmaßnahmen und Überbrückungsfinanzierungen beschlossen. Neben Überbrückungsfinanzierungen für EPU und KMU gibt es zur Unterstützung der Tourismusbetriebe eigene Soforthilfen.
- Für Mitarbeiter wurde eine vereinfachte Möglichkeit der Kurzarbeit eingeführt.

## 2 Detailinformation

### 2.1 Steuerliche Sonderregelungen

Jeder Steuerpflichtige, der glaubhaft machen kann, dass es aufgrund des Corona Virus zu einem **Liquiditätsengpass** in seinem Unternehmen kommt, hat folgende Möglichkeiten:

- **Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020** auf den sich durch die Einkommensminderung ergebenden Betrag
- **keine** Festsetzung von **Anspruchszinsen** für das Jahr **2020** aus sich in Folgejahren ergebenden Abgabennachzahlungen
- **Stundung bzw. Entrichtung von Abgaben in Raten**, wobei auch ein Antrag auf Nichtfestsetzung von Stundungszinsen gestellt werden kann
- Möglichkeit der Aufhebung von Säumniszuschlägen

Die Anträge müssen darlegen, warum der betroffene Betrieb vom Corona-Virus betroffen ist. Die Anträge werden vom Finanzamt vorrangig bearbeitet.

### Erleichterungen bei finanzbehördlichen Verfahren:

- **Betriebsprüfungen können** von betroffenen Betrieben **ausgesetzt** werden.
- **Fristverlängerung für** die Einreichung von **Steuererklärungen** und **Umsatzsteuervoranmeldungen** werden erwartet. Näheres dazu sollte in den nächsten Tagen bekannt gegeben werden.

Insbesondere die nächsten Fälligkeiten zur Umsatzsteuer und der Lohnabgaben per 15. April sowie die Einkommenssteuer- / Körperschaftsteuervorauszahlung zum 15. Mai sind hier liquiditätsmäßig in Betracht zu ziehen.

Sämtliche Anträge in diesem Zusammenhang übernehmen wir für Sie gerne.

## 2.2 Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

Die ÖGK unterstützt die Betriebe mit einigen ganz wesentlichen Zahlungserleichterungen. Die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge bleibt bestehen.

Folgende Maßnahmen sind seit 16. März 2020 in Kraft:

- **Ausständige Beiträge** werden **nicht gemahnt**.
- Eine **automatische Stundung** erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.
- Es erfolgen **keine Eintreibungsmaßnahmen**.
- Es werden **keine Insolvenzanträge** gestellt.

Die Betriebe werden ersucht, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen, coronabedingte Verzögerungen können auf Antrag sanktionsfrei gestellt werden. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Diese Maßnahmen gelten bis auf weiteres, voraussichtlich aber zumindest für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind geplant und demnächst zu erwarten.

## 2.3 Maßnahmen im Mitarbeiterbereich

### 2.3.1 Corona-Kurzarbeit

Es wurde eine vereinfachte Möglichkeit der Kurzarbeit eingeführt.

Für die Vereinbarung mit dem Mitarbeiter (Einzel- bzw. Betriebsvereinbarung) gibt es eine Mustervereinbarung der Sozialpartner. Weiters ist die Zustimmung des AMS erforderlich. Es wurde ein entsprechendes Eil-Verfahren via E-mail bzw. Telefon eingerichtet. Die Rückmeldung vom AMS erfolgt innerhalb von 48 Stunden.

Die Corona-Kurzarbeit-Vereinbarung darf für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich.

Unter folgenden Rahmenbedingungen ist die Kurzarbeit möglich:

- Die **Normalarbeitszeit** muss während der gesamten Kurzarbeit **mindestens 10 % maximal jedoch 90 %** betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein.
- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen die Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Arbeitgeber **Urlaubsguthaben und Zeitguthaben aus alten Urlaubsjahren vollständig konsumieren**. Bei einer Verlängerung um weitere 3 Monate sind auch drei Wochen des laufenden Urlaubs zu konsumieren.
- Der Arbeitnehmer erhält in Abhängigkeit von seinem Gehalt eine **Nettoentgeltgarantie**. **Diese beträgt zwischen 80 % und 90 %** seines zuletzt bezogenen Nettoentgelts. Die Mehrkosten zwischen dem reduzierten Leistungsausmaß und dem Nettoentgelt ersetzt bis zur Höchstbeitragsgrundlage das AMS. In diesem Betrag sind auch die

- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers enthalten.** Die Lohnsteuer wird vom reduzierten Gehalt zuzüglich Kurzarbeitsunterstützung berechnet.
- Die **Dienstgebersozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des **Entgelts vor der Kurzarbeit** zu leisten. Das **AMS ersetzt** die entstehenden Mehrkosten für die DG-Sozialversicherungsbeiträge erst **ab dem 1. Monat**. **DB und DZ** werden vom **reduzierten Gehalt zuzüglich Kurzarbeitsunterstützung** abgerechnet. Die **Kommunalsteuer** bemisst sich vom **reduzierten Gehalt**.
  - Der Mitarbeiter darf während dieser Zeit und einen Monat danach **nicht gekündigt** werden.

<https://www.ams.at/regionen/osterreichweit/news/2020/03/covid-kurzarbeitsmodell-#steiermark>

Unter diesem Link finden Sie die wichtigsten Informationen des AMS zum Thema Kurzarbeit. Die Informationen werden laufend aktualisiert.

Für einzelne Branchen sind bessere Rahmenbedingungen vorgesehen, die gerade erarbeitet werden und demnächst über die Wirtschaftskammer veröffentlicht werden sollen. Die zuständigen Fachbereiche in der Wirtschaftskammer sollten vor Einführung der Kurzarbeit kontaktiert werden.

## 2.4 Finanzierungs- und Überbrückungshilfen

Im raschen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaftskammer Österreich wurden innerhalb von zwei Tagen wichtige Maßnahmenpakete für die heimischen Betriebe geschnürt. Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen werden Haftungsübernahmen für Überbrückungskredite ausgesprochen.

### 2.4.1 Regelungen für Tourismusbetriebe

Die Österreichische Hotel und Tourismusbank (ÖHT) gewährt den antragsstellenden Betrieben eine **Bundeshaftung i.H.v. 80% zur Besicherung bei der Hausbank neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite)**. Die Haftungssumme ist mit **EUR 400.000,00 pro Betrieb** begrenzt. Dies bedeutet, dass bei maximaler Ausnutzung der Bundeshaftung Kredite bis zu EUR 500.000,00 aufgenommen werden können.

Darüber hinaus übernimmt die ÖHT die einmalige Bearbeitungsgebühr und die Haftungsprovision.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Betriebe mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der WKO.

Zur Inanspruchnahme dieser Sonderförderung muss ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15% gegenüber dem Vorjahr vorliegen bzw. prognostiziert werden. Gefördert werden sowohl aktivierungs- als auch nicht aktivierungspflichtige Kosten; insbesondere all jene Kosten, welche zu Liquiditätsengpässen auf betrieblicher Ebene führen.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage der ÖHT.

<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus>

#### 2.4.2 Regelungen für KMU/EPU, die keine Tourismusbetriebe sind

Das austria wirtschaftsservice (aws) gewährt den antragsstellenden Betrieben eine **Überbrückungsgarantie i.H.v. 80% zur Besicherung bei der Hausbank neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite)**. Die Haftungssumme ist mit **EUR 2.000.000,00 pro Betrieb** begrenzt. Dies bedeutet, dass bei maximaler Ausnutzung der Garantie Kredite bis maximal EUR 2.500.000,00 aufgenommen werden können.

Als Kosten hierfür fallen ein Bearbeitungsentgelt (ab 0,25 % des Finanzierungsbetrags, einmalig) sowie ein Garantie-Entgelt (ab 0,3 % p.a. (risikoabhängig) des Obligos) an.

Antragsberechtigt sind gewerbliche und industrielle KMU's, wobei hier auf die Größenmerkmale des UGB für mittelgroße Gesellschaften verwiesen wird (Mitarbeiterzahl unter 250, Jahresumsatzerlöse maximal EUR 50 Mio oder Bilanzsumme maximal EUR 43 Mio). Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage des aws.

<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

#### 2.4.3 weitere Maßnahmen

Am 15.3.2020 wurde das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) beschlossen.

Das Gesetz sieht eine Dotierung des Fonds im Umfang bis zu 4 Milliarden Euro vor, wobei die finanziellen Mittel für folgende Handlungsfelder verwendet werden können:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
2. Maßnahmen zur **Belebung des Arbeitsmarkts** (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
5. Maßnahmen zur **Abfederung von Einnahmenausfällen** in Folge der Krise;
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
7. Maßnahmen zur **Konjunkturbelebung**.

Die detaillierte Ausgestaltung der verschiedenen Maßnahmen wird vom Bundesminister für Finanzen per Verordnung festgelegt.

Mit näheren Informationen zur Ausgestaltung ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

Detaillierte Informationen zu allen Themen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden Sie auch auf den Seiten der Wirtschaftskammer unter:

<https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos/>

Frau Fuchs-Naglmayr, Frau Gell, Frau Kasinger, Herr Bauer und Herr Rößlhuber stehen Ihnen als Berufsträger gerne für Rückfragen zur Verfügung! Wir werden Sie in diesen Zeiten bestmöglich unterstützen.

Stellvertretend im Namen des gesamten, dezentralisierten Teams wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, damit all diese offenen Herausforderungen gut gemeistert werden können.



PKF Rößlhuber und Partner  
Steuerberatungs GmbH & Co KG